Jugendordnung

des Reitervereins “St. Georg“ Heek-Nienborg e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Reitervereins „St.Georg“ Heek-Nienborg e.V. bilden die Reiterjugend (RJ). Sie umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

§ 2 Grundsätze

Die Reiterjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Reiterjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Aufgaben

a) Die Förderung des Pferdesports (Breitensport und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.

b) Die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“.

c) Die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.

d) Die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.

e) Die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport.

f) Die Förderung des Pferdesports in den Schulen.

g) Die Interessenvertretung der Reiterjugend gegenüber

- den Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband
- der Reiterjugend im Landesverband
- der Sportjugend im Stadt- oder Kreissportbund
- den Behörden
- der Öffentlichkeit

§ 4 Organe

Die Organe der Reiterjugend sind der Vereinsjugendtag und die Jugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

a) der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Reiterjugend.

   Er besteht aus:

   - den Mitgliedern des Reitervereins „St. Georg“ Heek-Nienborg e.V. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
   - der Jugendabteilung.

   Es werden ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage unterschieden.

b) Ordentliche Vereinsjugendtage:

   Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge erfolgt die schriftliche Einberufung zwei Wochen vorher durch die Jugendleitung. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Tag vor dem Vereinsjugendtag bei der Jugendleitung eingegangen sein.

   Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter und kann nur auf Antrag vorgenommen werden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht möglich. Personalentscheidungen finden in geheimer Wahl statt.

c) Außerordentlicher Vereinsjugendtag:

   Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist auf Antrag eines ¼ der stimmberechtigten Mitglieder der Reiterjugend oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

d) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind insbesondere:

   - Die Wahlen der Jugendleitung
   - Sonstige Wahlen
   - Die Erarbeitung der Zielsetzung für die Tätigkeit der Jugendleitung
   - Die Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung und des Berichtes über die Verwendung von Mitteln
   - Die Entlastung der Jugendleitung

§ 6 Jugendleitung

a) Die Mitglieder der Jugendleitung werden von Vereinsjugendtag gewählt.

   Die Jugendleitung führt die Reiterjugend nach den Zielsetzungen des Vereinsjugendtages. Die Mitglieder der Jugendleitung dürfen zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 26 Jahre sein.

b) Der Jugendleitung gehören an:

   - die /der Vorsitzende (Jugendwart/in)
   - die/der stellvertretende Vorsitzende
   - die/der Jugendsprecher/in für den Bereich Reiten
   - die/der Jugendsprecher/in für den Bereich Voltigieren
   - die/der Geschäftsführer/in
   - die/der Pressewart/in
   - die/der Beisitzer/in für den Bereich Reiten
   - die/der Beisitzer/in für den Bereich Voltigieren

c) Die Mitglieder der Jugendleitung werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

d) Die/der Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der Reiterjugend nach außen und ist Mitglied des Vorstandes des Reitervereins „St.Georg“ Heek-Nienborg e.V.

e) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Reitervereins „St.Georg“ Heek-Nienborg e.V., der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Reitervereins „St.Georg“ Heek-Nienborg e.V. verantwortlich.

f) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen.

g) Die Jugendleitung ist im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reitervereins „St.Georg“ Heek-Nienborg e.V. für alle Jugendangelegenheiten des Reitervereins „St.Georg“ Heek-Nienborg e.V. zuständig.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur während des ordentlichen Vereinsjugendtages oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.